

GMVV & Co. GmbH > Bergesgrundweg 3 > 60599 Frankfurt am Main

Bundespolizeidirektion  
Flughafen Frankfurt a. M.  
Bundespolizeipräsidentin Kerstin Kohlmetz  
Flughafen, Gebäude 177  
60549 Frankfurt am Main

Frankfurt am Main, den 24. Juli 2023

**Anspruch auf Zugang zu Informationen gem. § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) –  
Einreiseverweigerung Herr Gabriel Roque am 07./08. Juli 2023 am Flughafen Frankfurt  
am Main durch die Bundespolizei**

Sehr geehrte Frau Bundespolizeipräsidentin Kohlmetz,

Die GMVV & Co. GmbH ist als Think Tank beim Europäischen Parlament und der EU-Kommission im EU-Transparenzregister unter Sektion IV für die Bereiche Justiz- und Strafrecht i. V. m. dem Schutz von Menschen- und Bürgerrechten registriert.

**A. Sachverhaltsbeschreibung:**

Freitag, 07.07.2023

Herr Gabriel Roque landete am 7. Juli 2023 gegen 16:00 Uhr aus Rio de Janeiro kommend in Frankfurt am Main zwecks Familienurlaub bei Tante und Onkel bis zum 2. August 2023. Zum Zeitpunkt der geplanten Einreise befanden sich drei Tanten, zwei Onkel und eine Cousine am Frankfurter Flughafen, um den 21-jährigen Neffen bzw. Cousin herzlich in Empfang zu



nehmen. Vier der Verwandten, die vor Ort auf Gabriels Ankunft warteten, sind deutsche Staatsbürger.

Um 16:49 Uhr rief Gabriel von seinem Mobiltelefon aus seine Tante an und übergab das Telefon dem neben ihm stehenden Bundespolizisten, woraufhin Gabriels Onkel, Herr J. R., das Telefonat mit dem Bundespolizisten übernahm. Dieser informierte Herrn R. darüber, dass seinem Neffen um 16:40 Uhr, d. h. unmittelbar nach dessen Landung bei der Passkontrolle, die Einreise verweigert wurde. Erst nachdem die Bundespolizei Herrn Roque das Einreiseverweigerungsdocument übergeben hatte, telefonierte der zuständige Bundespolizist mit der Familie, obwohl sich diese innerhalb des Flughafens in unmittelbarer Nähe befand.

In dem zweieinhalbminütigen Telefonat stellte der Bundespolizist die Einreiseverweigerung als endgültig dar, obwohl Herr R. klarstellte, dass die vermeintlichen, nachfolgend aufgeführten Gründe für die Einreiseverweigerung nicht haltbar waren. So hieß es in dem Einreiseverweigerungsdocument,

- (a) Herr Roque verfüge nicht über die erforderlichen Dokumente zum Nachweis des Aufenthaltszwecks (Einladungsverpflichtungserklärung und Reisekrankenversicherung),
- (b) Herr Roque verfüge nicht über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts im Verhältnis zur Dauer und den Umständen seines geplanten Aufenthalts und
- (c) Herr Roque stelle eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationale Beziehung eines oder mehrerer Schengenstaaten dar.

Alle drei Begründungen der Bundespolizei treffen nach den uns vorliegenden Unterlagen nachweislich nicht zu. Alle Nachweise hierzu wurden der Bundespolizei frühzeitig vor der Abschiebung zur Verfügung gestellt. Im Einzelnen:

Zu Punkt (a): Der einladende Onkel, Herr D. J., und Gabriels weiterer Onkel, J. R., waren vor Ort, womit eindeutig klar war, dass eine Einladung vorlag. Die

geforderte Reisekrankenversicherung wurde während Gabriels Aufenthalt am Frankfurter Flughafen vorgelegt.

Zu Punkt (b): Gabriels Onkel, Herr J. R., bot unmittelbar Barmittel in jedweder notwendigen Höhe für seinen Neffen an und stand für ausreichendes eigenes Einkommen, Wohnung und Ausstattung ein. Die Bundespolizei lehnte diese Möglichkeit ab.

Punkt (c) ist nicht nachvollziehbar, da vom 21-jährigen Studenten Gabriel Roque keine Gefährdung ausging und dieser weder in Brasilien noch anderswo jemals straffällig geworden ist.

Obwohl den zuständigen Bundespolizisten nach Ende des besagten Telefonats bekannt war, dass Herr J. R. mit fünf weiteren Verwandten vor dem Büro der Bundespolizei in Terminal 1 Halle B Ost wartete, sprach keiner der Bundespolizisten persönlich mit der betroffenen Familie. Nachdem das Büro der Bundespolizei in Terminal 1 Halle B Ost um 21:00 Uhr schloss, suchte Herr R. noch mindestens viermal das Büro der Bundespolizei in Terminal 1 Halle C auf, in Hoffnung, seinen Neffen doch noch in Empfang nehmen zu können.

#### Samstag, 08.07.2023

Am frühen Morgen des 8. Juli 2023 riefen Gabriel Roques Onkel, Herr J. R., Hauptgeschäftsführer einer großen Bank, und seine Großtante, Frau U. B., bei uns an und schilderten, dass ihrem 21-jährigen Neffen die Zurückweisung drohe. Frau U. B. ist Leiterin einer Kultur Stiftung und uns aus vielen gemeinsamen Projekten gut bekannt.

Wir haben Frau B. und Herrn R. daraufhin noch am Morgen des 8. Juli 2023 empfohlen, eine Verpflichtungserklärung nach §§ 68 und 69 AufenthaltsgG abzugeben, auch wenn diese rechtlich für einen visumsfreien Kurzaufenthalt von brasilianischen Staatsbürgern in der Bundesrepublik Deutschland nicht vorgesehen ist. Zusätzlich empfahlen wir den Abschluss einer ADAC-Reiseversicherung für Gabriel. Auch diese ist für den visumsfreien Kurzaufenthalt nicht erforderlich.

Am 8. Juli 2023 schickte Herr J. R. um 14:08 Uhr eine unterzeichnete Verpflichtungserklärung nebst Anlagen per E-Mail an die Bundespolizei, in der er einwilligte, die Kosten für den Lebensunterhalt seines Neffen zu tragen. Die Verpflichtungserklärung enthielt folgende Anlagen: eine Passkopie des Neffen Gabriel; ein Screenshot der Buchungsbestätigung, in der das Rückreisetermin nach Brasilien am 2. August 2023 ersichtlich war; eine Kopie des Personalausweises von Herrn R. mit einer Gehaltsabrechnung und ein ADAC-Versicherungsschein der Reisekrankenversicherung seines Neffen.

Die Bundespolizei, vertreten von Herrn M. L., antwortete daraufhin am 8. Juli 2023 um 15:32 Uhr ebenfalls per E-Mail, dass:

- die zugesandten Dokumente Berücksichtigung finden würden,
- der Bundespolizei keine Zuständigkeit zur Bewertung der Liquidität obliege und
- eine Einladungsverpflichtungserklärung über die Ausländerbehörde zu *beantragen* sei.

*De facto* bedeutete die Antwort von Herrn L., dass die von Herrn J. R. umfangreich vorgelegten Dokumente nicht akzeptiert wurden, obwohl diese aufgrund der geltenden Bestimmungen nicht einmal erforderlich waren und dass die Zurückweisung unverändert bestehen blieb. Die Tatsache, dass Herr Roque bei der Passkontrolle von der Bundespolizei aus der Schlange geholt wurde und trotz der Anwesenheit seiner Familienmitglieder im Wartebereich, die die Finanzierung und Sicherung seines Urlaubsaufenthaltes eindeutig sicherstellten, die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland verweigert wurde, legt den Schluss nahe, dass es sich hier um einen Fall von *Racial Profiling* des dunkelhäutigen jungen Mannes und Universitätsstudenten Gabriel Roque handelte.

Der Bundespolizist Herr M. L. hat in Abstimmung mit seiner Vorgesetzten, Frau E., die aus hiesiger Sicht fehlerhafte Entscheidung der Zurückweisung von Herrn Roque aufrechterhalten, trotz der veränderten Erkenntnislage durch die von Herrn R. übermittelten Dokumente. Die Hinweise von Herrn L., dass eine Garantieerklärung durch die Ausländerbehörde *beantragt* werden müsse bzw. der Zurückweisungsentscheidung durch das Verwaltungsgericht abgeholfen werden könne, erscheint zynisch, da beide Behörden am Wochenende grundsätzlich geschlossen sind.

Die Bundespolizei hätte darüber hinaus ohne nennenswerten Aufwand die Angaben von Herrn J. R., Hauptgeschäftsführer der Immobiliengesellschaft der Evangelischen Bank (EB-SRE), und Gabriels Großtante Frau U. B., Leiterin der Faust-Kultur-Stiftung, durch eine einfache Internetrecherche überprüfen können, da beide öffentlich sichtbare Personen mit bestem Leumund sind.

Die zuständigen Bundespolizisten Herr L. und Frau E. machten deutlich, dass es ihrer Auffassung nach keine andere Option geben könne, außer der Abschiebung von Herrn Roque, da die Aktenlage zum Zeitpunkt der Zurückweisungsentscheidung aus ihrer Sicht keine andere Entscheidung zuließe. Ein Telefonat zwischen Frau E., Herrn Dr. Sciurba und Herrn M. D. blieb ebenfalls fruchtlos. Frau E. bestand darauf, dass die Entscheidung, die sie in den ersten Minuten von Gabriels Ankunft getroffen hatte, irreversibel sei und sie Gabriel auf jeden Fall am Abend des 8. Juli 2023 mit dem Flug um 21:25 Uhr nach Brasilien zurückschicken werde.

Aufgrund dieses Telefonats haben Herr Roque und seine Familie den für uns tätigen Rechtsanwalt Dr. Gerhard Grüner mandatiert, der am 8. Juli 2023 um 17:45 Uhr eine E-Mail an Herrn L. schickte, in der er aufzeigte, dass nach dem Merkblatt zum Schengen Visum der Deutschen Vertretung in Brasilien und dem Abkommen zwischen Deutschland und Brasilien für brasilianische Staatsbürger kein Visum bei einem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland von weniger als 90 Tagen notwendig ist.

Um 19:08 Uhr schickte Herr Rechtsanwalt Dr. Grüner eine weitere E-Mail an Herr L. und Frau E. von der Bundespolizei, in welcher er kenntlich machte, dass Herr Roque alle ausreichenden Mittel zur Bestreitung des Aufenthalts vorlegen kann, und wies erneut darauf hin, dass Herr Roque gemäß den geltenden Bestimmungen für seinen visumsfreien Kurzaufenthalt in Deutschland formal nichts von alledem hätte erbringen müssen.

Am Abend des 8. Juli 2023 um 20:56 Uhr schickte Herr Rechtsanwalt Dr. Grüner Herrn L. per E-Mail einen vorläufigen Rechtsschutzantrag mit der Bitte um Zuwarten bis zu einer ersten verwaltungsgerichtlichen Reaktion, die nicht vor Montag, den 10.07.2023, hätte erfolgen können. Am 8. Juli 2023 um 21:18 Uhr bat Herr G. von der Bundespolizeidirektion Flughafen Frankfurt am Main Herrn Rechtsanwalt Dr. Grüner per E-Mail, ihm den Sendebereich an das Verwaltungsgericht zukommen zu lassen. Doch nur wenige Minuten später, am 8. Juli 2023

um 21:25 Uhr, wurde Herr Gabriel Roque nach Sao Paulo abgeschoben, ohne seine Familie auch nur für einen Moment gesehen zu haben.

**B. Bitte beantworten Sie die nachfolgenden Fragen auf Grundlage des Auskunftsrechts nach § 1 IFG:**

**I. Auf den Einzelfall bezogene Auskunftsfragen:**

1. Wurde Herr Gabriel Roque aufgrund seiner Hautfarbe von der Bundespolizei aus der Passkontrollschlange gezogen
2. Was waren die Entscheidungsgründe den Studenten Gabriel Roque aus der Passkontrollschlange zu entfernen und weiteren Kontrollen zu unterziehen?
3. Wieso hat die Bundespolizei in dem hier vorliegenden Fall bereits nach kürzester Zeit die Einreiseverweigerung ausgestellt und erst im Anschluss mit der im Flughafen anwesenden Familie telefoniert?
4. Warum wurden seine Angaben erst nach der Zurückweisung überprüft?
5. Wieso wurde mit der Familie, die sich vor dem Büro der Bundespolizei befand, nicht einmal persönlich gesprochen?

**II. Ist die Bundespolizei angehalten, ihren Ermessenspielraum unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit zu Gunsten des jeweilig Betroffenen anzuwenden?**

1. Warum hat die Bundespolizei im hier vorliegenden Fall, nachdem alle Voraussetzungen für einen Kurzaufenthalt in Deutschland von der Familie überobligatorisch erfüllt wurden, ihren Ermessenspielraum gem. BPolG unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit nicht angewendet?
2. Wann endet eine Grenzkontrolle?

- a. Etwa eine Stunde nach der Ankunft von Herrn Gabriel Roque wurde die Einreiseverweigerung ausgestellt. Die Bundespolizei hatte wenige Minuten nach Ausstellung des Einreiseverweigerungs-dokuments bereits objektive Kenntnis darüber, dass die Gründe für die Einreiseverweigerung im hiesigen Fall nicht vorlagen. Endet eine Grenzkontrollsituation nicht erst dann, wenn eine Person das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland verlässt?
- b. Bis zu welchem Zeitpunkt muss die Bundespolizei objektiv prüfbare Tatsachen im Rahmen der Grenzkontrolle bei ihrer Entscheidung der Einreiseverweigerung und Zurückweisung berücksichtigen?
- c. Ist die Bundespolizei verpflichtet, die im Einreiseverweigerungsdocument gemachten Angaben zu revidieren, wenn Tatsachen vorliegen, die die im Einreiseverweigerungsdocument gemachten Angaben als eindeutig nichtzutreffend qualifizieren?

**III. Sind die auf der Website der deutschen Botschaft in Brasilien veröffentlichten Bestimmungen zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland bindend für die Bundespolizei?**

1. Welche Summe an Barmitteln/finanziellen Mitteln sind für den 26-tägigen Besuch eines Studenten bei seiner Familie ausreichend und müssen bei der Einreise nachgewiesen werden?
  - a. In welcher Form müssen die Barmitteln nachgewiesen werden?
  - b. Können die Barmittel auch bei der Einreise durch die Familie übergeben oder nachgewiesen werden?
2. Die Bundespolizeibeamten forderten den Nachweis von Barmitteln für den Familienbesuch von Herrn Gabriel Roque. Steht diese Forderung in Übereinstimmung

mit den Veröffentlichungen der deutschen Botschaft in Brasilien zu den Einreisevoraussetzungen bei Familienbesuchen?

**IV. Gibt es eine Schulung der Bundespolizeibeamten zur Vermeidung von *Racial Profiling* bei Grenzkontrollen am Frankfurter Flughafen oder generellen Grenzkontrollen?**

1. Werden die Beamten der Bundespolizei speziell auf die Vermeidung von phänotypischer Diskriminierung und grundgesetzwidrigen Praxis (Art. 3 Abs. 3 GG) geschult? (Hierzu gehören insbesondere Hautfarbe, vermutete Religionszugehörigkeit, Ungleichheitsdimension wie Geschlecht, sozio-ökonomisch Status, Sprache etc.)

a. Wenn ja, dann bitten wir um Übersendung des Schulungsmaterials/Mitteilung des Schulungsinhalts.

b. Wenn nicht, wieso ist dies nicht der Fall?

2. Wie viele weiße Passagiere wurden am 07.07.2023 aus der Passkontrollschlange des Fluges LA8070 der Latam Airlines Brasil von Sao Paulo-Guarulhos nach Frankfurt am Main entfernt?

Wie viele Zurückweisungen von weißen Passagieren gab es beim Flug LA8070 der Latam Airlines Brasil am 07.07.2023?

3. In welchem Verhältnis sind Menschen mit weißer Hautfarbe im Vergleich zu Menschen mit anderer Hautfarbe von Identitätskontrollen, Befragungen und Durchsuchungen der Bundespolizei Flughafen Frankfurt a. M. betroffen?

Wie viele Zurückweisungen hat es von weißen Menschen im Vergleich zu Menschen anderer Ethnien bis dato im Jahr 2023 am Frankfurter Flughafen gegeben?



Vor dem Hintergrund, dass Außenministerin Baerbock und Arbeitsminister Heil am 5. Juni 2023 Werbung für die Bundesrepublik Deutschland in Brasilien betrieben haben, um junge Pflegekräfte aus Brasilien für eine Tätigkeit in Deutschland anzuwerben, ist der hier vorliegende Fall der Einreiseverweigerung von Gabriel Roque nicht nur eine Negativwerbung für die Bundesrepublik Deutschland, sondern stellt die Glaubwürdigkeit der Bundesregierung massiv in Frage. Der Frankfurter Flughafen ist nicht nur ein Drehkreuz für Europa, sondern auch die Visitenkarte der Bundesrepublik Deutschland. Deshalb ist es aus unserer Sicht dringend geboten diesen Fall genau zu untersuchen und zum Anlass zu nehmen sicherzustellen, dass jede Form von institutionellem Rassismus und *Racial Profiling* am Frankfurter Flughafen unterbleibt.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Michele Sciarba

Sarah Schuster

LL.M. (Liverpool)  
Managing Director  
GMV Think Tank

Leiterin Research-Abteilung  
GMV Think Tank